

(Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften)

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom [Datum des Entscheids der Kommission]²
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]³,

beschliesst:

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften

¹ Die Post stellt abonnierte Zeitungen und Zeitschriften nach gleichen Grundsätzen zu distanzunabhängigen Vorzugspreisen zu.

² Sie legt die Preise insbesondere nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichts, der Auflage, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text fest.

³ Zur Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse gewährt die Post zusätzliche Ermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen, die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und welche insbesondere eine vom Bundesrat festzulegende Auflage nicht unterschreiten oder übersteigen.

⁴ Das zuständige Departement genehmigt die Preise für die Tageszustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften.

⁵ Der Bund deckt die ungedeckten Kosten, die der Post aus der Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften gemäss den Absätzen 1 und 2 entstehen bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 60 Millionen Franken. Der Bundesrat legt die Abgeltung jährlich nach Massgabe der effektiven ungedeckten Kosten fest. Er bestimmt die anrechenbaren Kosten.

⁶ Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung gemäss Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von 20 Millionen Franken.

¹ SR 101

² BBl 2007 ...

³ BBl 2007 ...

⁴ SR 783.0

Minderheit I (Weyeneth, Amstutz, Beck, Fehr Hans, Joder, Perrin, Pfister Gerhard, Schibli)

Art. 15 Abs. 5 streichen

Minderheit II (Schelbert, Heim Bea, Hubmann, Leuenberger-Genève, Vermot-Mangold)

Art. 15 Abs. 5

⁵ ... Absätzen 1 und 2 entstehen mit jährlich mindestens 60 Millionen Franken. ...

Minderheit III (Schelbert, Heim Bea, Hubmann, Leuenberger-Genève, Lustenberger, Vermot-Mangold)

Art. 15 Abs. 6

⁶ ... Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von mindestens 20 Millionen Franken.